Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“
Gemeinde Rohrbach

Auftraggeber:	Gemeinde Rohrbach
Ansprechpartner:	Frau Christine Müller mueller@trend-immo.com
Auftragnehmer:	Natur Perspektiven GmbH
Lage	Fl.-Nr. 943/5 943/4 (Teilfläche)
Flurnummern:	Gemarkung Rohrbach
Gemeinde:	Rohrbach
Landkreis:	Pfaffenhofen an der Ilm
Bearbeitung:	Dominik Meier (M.Sc.)
Stand:	15.10.2025

NATUR PERSPEKTIVEN

E-Mail: info@natur-perspektiven.de
Web: www.natur-perspektiven.de
Tel.: 0177 3465343
Adr.: Hangenham 23 | 85417 Marzling

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis 2

1 Einleitung 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3

1.2 Lage 4

1.3 Prüfungsinhalt 5

1.4 Datengrundlagen 5

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 6

2 Wirkungen des Vorhabens 7

2.1 Baubedingte Wirkprozesse 7

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 7

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 8

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen 8

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 8

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) **..... 10**

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 11

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 11

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 11

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 11

4.1.2.1 Reptilien 12

4.1.2.2 Tagfalter und Heuschrecken 15

4.1.2.3 Amphibien 18

4.1.2.4 Säugetiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere 20

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 21

5 Gutachterliches Fazit 31

6 Literaturverzeichnis 32

7 Anhang 34

Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Pfaffenhofen (186) 34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des BPlans Nr. 50 Gesundheitszentrum Schönwiese.(Bildquelle: EICHENSEHER Ingenieure) 3
Abbildung 2: Lage des Geltungsgebietes (rot umrandet) im süd-östlichen Ortsteil der Gemeinde Rohrbach an der Ilm (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 4
Abbildung 3: : Begangene Transekte und Nachweise der Zauneidechse an potenziellen Lebensraumstrukturen zur Erfassung von Reptilien (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 13
Abbildung 4: Begangene Tagfalter und Heuschrecken Transekte. 16
Abbildung 5: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet. 12
Tabelle 2: Erfassungszeiten der Tagfalter im Untersuchungsgebiet. 16
Tabelle 3: Erfassungszeiten der Heuschrecken im Untersuchungsgebiet. 16
Tabelle 4: Nachgewiesene Tagfalter im Vorhabengebiet. 17
Tabelle 5: Nachgewiesene Heuschrecken im Vorhabengebiet. 18
Tabelle 6: Erfassungszeiten von Amphibien. 19
Tabelle 7: Im UG nachgewiesene Amphibienarten und deren Vorkommen in den Untersuchungsgewässern West (Flutkanal) und Ost (Gewässer zwischen Bahndamm und Geltungsbereich). 19
Tabelle 8: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang März bis Mitte Juni 2025. 22
Tabelle 9: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz und Nahrungsgäste besonderer Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes. 24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rohrbach beabsichtigt die Entwicklung eines Urbanen Gebiets nach §6a BauGB. Ziel des Bebauungsplans Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“ ist die städtebauliche Steuerung und planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung eines Gesundheitszentrums auf dem Gelände an der Bahnhofstraße auf der Fl.-Nr. 943/5 der Gemarkung Rohrbach. Auf Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.04.2022 und 06.03.2024 sowie des städtebaulichen Vertrags vom 27.06.2024 soll ein Baukörper zur Neuerrichtung des „Gesundheitszentrums“ entstehen.

Beabsichtigt ist die Errichtung eines zweigeschossigen Hauptgebäudes mit einer Nutzfläche von ca. 800 m² je Geschoss in Holzbauweise. Das Erdgeschoss soll gewerblich genutzt werden, während im Obergeschoss eine Nutzung als Fitnessbereich vorgesehen ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden, welche sowohl den Anforderungen an einer wohnnahen Gesundheitsversorgung.

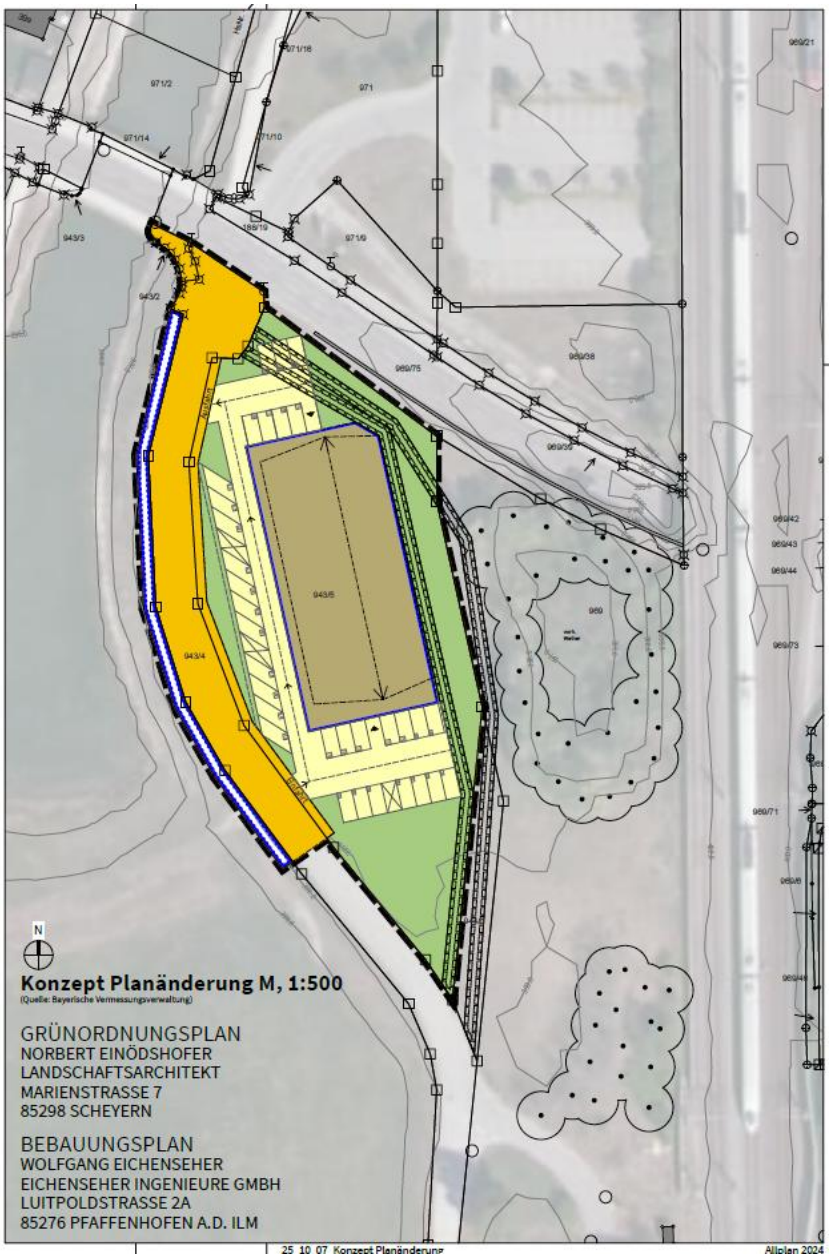

Abbildung 1: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des BPlans Nr. 50 Gesundheitszentrum Schönwiese.(Bildquelle: EICHENSEHER Ingenieure)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Ziel dieser Prüfung ist die Feststellung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich besonders oder streng geschützter Arten ausgelöst werden und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen.

Die Natur Perspektiven GmbH wurde in diesem Zuge mit den faunistischen Untersuchungen sowie der Erstellung eines Fachbeitrags zur saP beauftragt.

1.2 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets Rohrbach. Es umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 943/5 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 943/4 der Gemarkung Rohrbach. Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgt im Norden durch die Fl.-Nr. 969/75 (Bahnhofstraße), im Osten durch die Fl.-Nrn. 969 und 944/1, im Süden durch die Fl.-Nr. 943/4 und im Westen ebenfalls durch die Fl.-Nr. 943/4 der Gemarkung Rohrbach. Das Gebiet grenzt unmittelbar an bestehende Infrastruktur an und befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Diese naturräumliche Lage ist durch ebene bis sanft wellige Geländeformen, fruchtbare Lössböden und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Abbildung 2: Lage des Geltungsgebietes (rot umrandet) im süd-östlichen Ortsteil der Gemeinde Rohrbach an der Ilm (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4.388 m². Die Fläche ist derzeit unbebaut und durch verbrachtes Grünland mit einem hohen Anteil an Goldruten geprägt. Zudem liegen zur Bahnhofstraße geschotterte Parkplätze. Östlich grenzen Gehölzstrukturen an, während die Fläche im Norden und Westen durch Straßen (Bahnhofstraße) eingefasst wird. Westlich schließt zudem ein langgestrecktes Retentionsgewässer an, das von einer südlich gelegenen Grünfläche begleitet wird. Die Vegetation entlang der Straßen sowie im Bereich der Gleisanlagen ist im Vergleich zur übrigen Fläche lückiger und weniger ausgeprägt.

Zur umfassenden artenschutzrechtlichen Bewertung wird neben dem eigentlichen Plangebiet ein funktionaler Umfeldbereich mit einem Radius von bis zu ca. 250 m betrachtet. Dadurch können relevante Strukturen im direkten Umfeld – wie Gewässer, Einzelbäume, Gehölzgruppen oder angrenzende Grünflächen mit Lebensraumpotenzial – in die Untersuchung einbezogen werden.

1.3 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FIS-Natur des Bayerischen LfU (Biotopkartierung, Schutzgebiete) (BayLfU, 2025)
- Überprüfung der Daten zur Artenschutzkartierung über die Datenbank Karla.Natur ehemals ASK des Bayerischen LfU (Stand 06/2025) (BayLfU, 2025)
- Faunistische Untersuchungen im Planungsgebiet aus dem Jahr 2025 (Natur Perspektiven GmbH)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Abfrage 06/2025) für den Naturraum "D65 – Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (185) (BayLfU, 2025).
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al., 2003, 2004, 2006);

  Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom Februar 2020.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Kapitel 7 - Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann.

Zur besseren Unterscheidung werden im vorliegenden Fachbeitrag zur saP die Bereiche als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet in denen faunistische Untersuchungen durchgeführt wurden und die Teilbereiche, in denen der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, als „Planungsgebiet“ bezeichnet. Für das Untersuchungsgebiet wurden folgende Kartierleistungen (Methodenblätter gemäß Albrecht et al., 2014) erbracht:

- Revierkartierung Brutvögel – Methodenblatt V1 nach Albrecht et al., 2014 sowie Südbeck et al., 2025
- Reptilien – Sichtbeobachtung Methodenblatt R1 nach Albrecht et al., 2014
- Amphibien – Sichtbeobachtung und Verhören Methodenblatt A1 nach Albrecht et al., 2014
- Schmetterlinge – Transektkartierung Methodenblatt F15 nach Albrecht et al., 2014
- Heuschrecken – Habitat- bzw. probeflächenbezogene Kartierung Methodenblatt H1 nach Albrecht et al., 2014

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

  Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch z. B. Materialhalden kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-) Habitaten oder (Teil-) Lebensräumen kommen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen:

  Durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

  Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen, wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung und Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Kulissenwirkung)
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Verdichtung sowie Veränderung des natürlichen Bodengefüges und deren Bodenlebewesen

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch optische Störeffekte. Die optischen Störeffekte können zur Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Vorhabenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem.§ 44Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz von Lebensstätten und zur Vermeidung von Verlusten bzw. Verletzung einzelner Individuen sind Gehölzentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG) und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.10. bis 31.03.) zulässig (Marnell & Presetnik, 2010).

V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden

Um eine Tötung/Störung der angrenzenden Brutvögel weitestgehend zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

V 3 Aufstellen eines temporären Amphibien-/Reptilienschutzzauns

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein für Amphibien und Reptilien geeigneter Schutzzaun zum Baufeld hin zu errichten, um eine Einwanderung und damit eine Verletzung/Tötung von Individuen zu verhindern. Der Zaun sollte aus einer Folie und mehreren Halteelementen bestehen, welche die Folie in ihrer Standlage stabilisieren. Als Material ist eine glatte, möglichst harte und stabile Folie zu verwenden. Die Zaunhöhe oberhalb des Erdreichs sollte mindestens 50 cm betragen, um einen wirksamen Überkletterschutz zu gewährleisten. Die Folie wird mit Erdankern befestigt und mithilfe von niedrigen Kies-, Erd- oder Sandschüttungen auf der Baufeld-abgewandten Seite abgedichtet. Es ist darauf zu achten, dass die 50 cm Überkletterschutz weiterhin gewährleistet sind. Es dürfen keine Lücken/Spalten zwischen Folienstücken entstehen. Der Folienzaun muss zum Baufeld eine wirksame Barriere darstellen. Zudem ist zu gewährleisten, dass Tiere, die sich noch im Baustellenbereich befinden, diesen wieder verlassen können. Hierfür werden in ausreichenden Abständen (etwa alle 20 m) über die gesamte Länge des Schutzzauns baufeldseitig Überstiegshilfen (z. B. Sandaufschüttungen bzw. kiesiges Substrat in Form einer Rampe) bis zur Zaunoberkante angeschüttet. Die Aufschüttung muss dabei bis zum Rand des Zaunes reichen, damit die Tiere über die Rampe aus den abgetrennten Bereichen gelangen können. Der Amphibien-/Reptilienschutzzaun ist während der gesamten Bauphase durch regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit zu unterhalten. Um eine Beschädigung des Schutzzauns durch Baufahrzeuge zu verhindern, wird zusätzlich ein Bauzaun entlang des Reptilienschutzzauns zum Baufeld hin errichtet.

V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel an Glasbauteilen zu vermeiden, sind gemäß § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen zur Reduktion des Vogelschlags umzusetzen. Hierbei sind insbesondere die Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (2022: *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*) zu berücksichtigen.
Vogelgefährdende Glasflächen – wie großflächige transparente oder stark spiegelnde Verglasungen, Eckverglasungen, verglaste Durchgänge oder Lärmschutzverglasungen – sind zu vermeiden.

Als Alternativen sind konstruktive oder materialtechnische Lösungen wie z. B. Drahtglas, geriffeltes Glas, bedrucktes Glas oder Siebdruckglas vorzusehen. Maßgeblich sind zudem die Hinweise des Leitfadens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Beschluss 21/01 vom 19.02.2021: *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben*).

V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Einsatz streulichtarmer und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, entsprechend Art. 11a BayNatSchG, Rechtskraft seit 01.08.2019. Reduzierung von künstlichem Licht im Außenraum, um insbesondere Irritationen während der Zugzeit von Vögeln zu vermeiden, lichtempfindliche Fledermäuse zu schützen sowie Insektenfallen zu verringern. Der Einsatz von künstlichem Licht erfolgt (LAG VSW 2021, Schmidt et al. 2012, Rössler et al. 2022, StMUV, 2020):

- an Orten, an denen es notwendig ist.
- nur in erforderlicher Intensität
- nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Anstrahlungen von Bauwerken möglichst vermeiden, zumindest saisonal und zeitlich begrenzen und Lichtkegel gezielt auf das zu beleuchtende Objekt ausrichten- vorzugsweise Beleuchtung von oben
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- in der erforderlichen Intensität werden ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 2700 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) und möglichst ohne UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10 % nicht überschreiten.
- Gebäude mit Ausflugöffnungen von Fledermausquartieren dürfen nicht beleuchtet werden
- Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren vermeiden
- nach Bedarf wird die Lichtmenge anhand eines Dimmprofils in den Nachtstunden (z.B. ab 22.00 – 6.00 Uhr) reduziert bzw. durch Nachtabschaltung oder Bewegungssensoren reguliert.

3.2 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten im Geltungsbereich des Vorhabens weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Ebenso sind durch die geplante Umsetzung keine erheblichen Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter)**:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädgungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Reptilien

Methodik Reptilien

Die Erhebung von Reptilienvorkommen erfolgte aufgrund der geringen Aktionsradien von Reptilien im Wirkraum von 50m (=Untersuchungsgebiet für Reptilien) zum Geltungsbereich und orientierte sich an den Vorgaben des HVA F-StB Methodenblattes R1 (Albrecht et al., 2014). Die Sichtbeobachtung erfolgte durch das ruhige und aufmerksame Abgehen der potenziellen Habitate entlang von festgelegten Transekten mit einer Geschwindigkeit von 0,5 km/h bei gezielter Absuche von Versteck- und Sonnenplätzen und der Kontrolle von natürlichen Versteckplätzen wie Steinen oder Hölzern durch anheben (Abbildung 3). Falls weitere geeignete Habitatstrukturen im Umfeld der Transekte vorhanden waren wurden diese in die Begehungen mitaufgenommen. Die Begehungen wurden im Mai, Juni und Juli zur Adult-/Subadultsuche und Mitte September zur Jungtiersuche durchgeführt, da hier insbesondere für die Zauneidechse die höchste Nachweishäufigkeit zu erwarten ist (gemäß der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse des LfU Bayern, 2020). Es wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Zudem wurde während aller Kartiergänge zur Erfassung weiterer untersuchter Artengruppen auch auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet.

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet.

Geländetermine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	14.05.2025	13:00 - 14:00 Uhr	sonnig, leichter Wind 4km/h, 16°-18°C	Dominik Meier
2. Begehung	17.06.2025	13:00 - 14:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 22°-24°C	Dominik Meier
3. Begehung	02.07.2025	10:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, windstill, 24-27°C	Enja Hollenbach
4. Begehung	11.09.2025	10:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 6km/h, 22-23°C	Dominik Meier

Ergebnisse Reptilien

Im Rahmen der Transektbegehungen konnte die streng geschützte Zauneidechse (Lacerta agilis) in geeigneten Habitatstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Insgesamt wurden fünf adulte Individuen (zwei Männchen, drei Weibchen) sowie zwei juvenile Tiere beobachtet (vgl. Abb. 3). Es wurden max. 4 Individuen an einer Begehung gezählt. Innerhalb des Geltungsbereichs selbst konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Die Art besiedelt

ausschließlich angrenzende Lebensraumstrukturen, insbesondere die Böschungen entlang des Retentionsgewässers mit lückiger bis spärlicher Vegetation und ausreichender Besonnung sowie die östlich gelegenen Böschungsbereiche der Bahnstrecke, die durch vegetationsarme, sonnenexponierte Strukturen sowie Versteckmöglichkeiten in Gehölzen und Hecken gekennzeichnet sind.

Abbildung 3: : Begangene Transekte und Nachweise der Zauneidechse an potenziellen Lebensraumstrukturen zur Erfassung von Reptilien (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Fachliche Beurteilung

Da im Geltungsbereich keine Vorkommen der Zauneidechse festgestellt wurden und das vorhandene Lebensraumpotenzial aufgrund der dichten Vegetationsstrukturen als gering einzustufen ist, ist nicht von einer Schädigung potenzieller Lebensstätten auszugehen. Auch erhebliche Zerschneidungseffekte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Barrierewirkung der Bahnhofstraße bereits zwischen den nachgewiesenen Vorkommen und dem Vorhabensbereich wirksam ist.

Um jedoch das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, die in den angrenzenden Habitatstrukturen vorkommen könnten, sicher auszuschließen, ist während der Bauphase die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes entlang des Baufeldes als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 44 BNatSchG vorzusehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass keine Zauneidechsen in den Wirkbereich der Bautätigkeiten gelangen können.

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Tötung der Zauneidechse ausgeschlossen, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

Betroffenheit Reptilien

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3** **Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse bewohnt eine Vielzahl an strukturreichen Lebensräumen, die sich durch ein Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen mit Gehölz- und Gebüschstrukturen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) auszeichnen (BayLfU, 2020; LANUV, 2024a). Wärmebegünstigte Standorte mit lockerem, sandigen und grabfähigem Substrat, das für die Eiablage benötigt wird, werden bevorzugt (LANUV, 2024a). Daher ist die Zauneidechse v. a. in Heidegebieten, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie sonnenexponierten Waldrändern und Böschungen zu finden (LANUV, 2024a) und zeigt eine enge Bindung an Sträucher oder Jungbäume (BayLfU, 2020). Auch Straßen-, Wege- und Uferränder werden besiedelt (BayLfU, 2020). Die unterschiedlichen Strukturen in einem Lebensraum benötigt die Zauneidechse für verschiedene Lebensabschnitte im Jahresverlauf: trockene und frostfreie Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation und Schutz vor zu hohen Temperaturen, Vorkommen von Beutetieren sowie Deckungsmöglichkeiten (BayLfU, 2020).

Lokale Population:

Während der faunistischen Untersuchungen konnten Einzeltiere (5x adult, 2x juvenil) einer lokalen Population außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. In diesem Bereich wechseln sich lückige Grünstreifen mit Schotterflächen, Gehölzriegeln sowie besonnten Böschungen ab. Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkte sich ausschließlich auf besonnte Randbereiche, in welchem die Zauneidechse ausreichend Versteckmöglichkeiten in Form von Gehölzen vorfindet und zugleich in der schütteren Vegetation Sonnenplätze aufsuchen kann. Da während einer Begehung in der Regel nur ein relativ geringer Teil der anwesenden Zauneidechsen-Individuen beobachtet wird, ist es für eine Abschätzung der Populationsgröße notwendig, die erfassten Individuen mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren. Laufer (2014) gibt hier für übersichtliches Gelände einen Korrekturfaktor von mindestens 6 an, in unübersichtlichem Gelände können Korrekturfaktoren von über 20 angemessen sein. Da die untersuchten Flächen zu allen Begehungsterminen gut einsehbar waren, wird ein Korrekturfaktor von 6 angenommen.
Daraus ergibt sich für die Zauneidechse eine geschätzte minimale Populationsgröße von 4x6 = 24 Individuen (4 = maximale Anzahl nachgewiesener Individuen während einer Begehung).

Da jedoch keine umfangreichen Datenerhebungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Umfeld des Planungsgebietes und Gemeindegebiet vorliegen, kann der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** nicht abschließend bewertet werden. Grundsätzlich ist die Zauneidechse in Bayern weit verbreitet und mehrere Vorkommen der Art sind im Landkreis Pfaffenhofen belegt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse nachgewiesen. Das vorhandene Lebensraumpotenzial ist aufgrund dichter Vegetationsstrukturen als gering einzuschätzen, sodass eine Schädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Die nächstgelegenen Vorkommen beschränken sich auf geeignete Strukturen außerhalb des Vorhabensgebietes, insbesondere Böschungen am Retentionsgewässer sowie an der östlich angrenzenden Bahnstrecke. Erhebliche Zerschneidungswirkungen sind ebenfalls nicht anzunehmen, da die Bahnhofstraße bereits eine bestehende Barrierewirkung entfaltet. Durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes während der Bauphase wird zudem ausgeschlossen, dass Individuen der Zauneidechse in das Baufeld einwandern können. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist prognostisch auszuschließen, dass es zu einer Schädigung von Lebensstätten der Zauneidechse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 1–3 und 5 BNatSchG kommt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 3 Aufstellen eines temporären Reptilienschutzzauns

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit Reptilien

Zauneidechse ***(Lacerta agilis)***

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse gilt gegenüber regelmäßigen Störungen als unempfindlich, sodass durch das geplante Vorhaben erhebliche Störwirkungen hinsichtlich der lokalen Population unwahrscheinlich sind. Dennoch sind bauzeitlich und betriebsbedingt Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um potenzielle Scheuchwirkungen zu minimieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 3 Aufstellen eines temporären Reptilienschutzzauns

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um einer Tötung von im Planungsgebiet vorkommenden Zauneidechsen-Individuen vorzubeugen, sollten bestehende Lebensräume der Zauneidechse im Vorfeld geschützt werden. Durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns wird zudem vermieden, dass Zauneidechsen in das geplante Baufeld einwandern können (0). Folglich werden keine Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 3 Aufstellen eines temporären Reptilienschutzzauns

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.2 Tagfalter und Heuschrecken

Methodik Tagfalter und Heuschrecken

Die Erfassung von Tagfaltern und Heuschrecken erfolgte gemäß des HVA F-StB Methodenblattes F15 bzw. H1 (Albrecht et al., 2014). Dabei wurden Tagfalter und Heuschrecken durch Sichtbeobachtung und Kescherfang innerhalb des Geltungsbereichs und angrenzender Strukturen erfasst. Die Erfassung erfolgte entlang von Transekten (Abb. 4). Für Tagfalter wurden an drei Begehungsterminen für Heuschrecken an 2 Begehungsterminen Untersuchungen im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende August bei trocken-warmen und windstillen Witterungsbedingungen durchgeführt (Tab.2 bzw. 3).

Abbildung 4: Begangene Tagfalter und Heuschrecken Transekte.

Tabelle 2: Erfassungszeiten der Tagfalter im Untersuchungsgebiet.

Kartierungs-durchgang	Datum & Uhrzeit	Witterung	Temperatur (Min. Max)	Kartierer
1	17.06.2025 10:30 Uhr – 11:15 Uhr	Sonnig, teilweise bewölkt, leichter Wind (1-2)	21°C – 24°C	Enja Hollen-bach
2	22.07.2025 8:55-9:30	Größtenteils bewölkt, mäßiger Wind mit kräftigen Böen (3-5)	19°C – 20°C	Enja Hollen-bach
3	20.08.2025 11:40 Uhr – 13:00 Uhr	sonnig, teilweise bewölkt, leichter Wind (1-2)	23°C – 24°C	Enja Hollen-bach

Tabelle 3: Erfassungszeiten der Heuschrecken im Untersuchungsgebiet.

Kartierungs-durchgang	Datum & Uhrzeit	Witterung	Temperatur (Min. Max)	Kartierer
1	17.06.2025 11:15 Uhr – 12:00 Uhr	Sonnig, teilweise bewölkt, leichter Wind (1-2)	21°C – 24°C	Enja Hollen-bach
2	20.08.2025 11:40 Uhr – 13:00 Uhr	sonnig, teilweise bewölkt, leichter Wind (1-2)	23°C – 24°C	Enja Hollen-bach

Ergebnisse Tagfalter

Es konnten insgesamt 14 Tagfalterarten im Vorhabengebiet und angrenzender Strukturen nachgewiesen werden (Tab. 4). Es handelt sich um allgemein weit verbreitete und häufige Arten. Keine der nachgewiesenen Arten wird auf der Roten Liste in Bayern bzw. Deutschland geführt. Es wurden keine Tagfalter Arten nach Anhang IV a) der FFH-RL nachgewiesen. Gleichzeitig konnten keine wertegebenden Nahrungspflanzen für Tagfalter festgestellt werden.

Tabelle 4: Nachgewiesene Tagfalter im Vorhabengebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	17.06.2025	22.07.2025	20.08.2025
Tagpfauenauge	*Aglais io*	*	*		✓	
Kleiner Fuchs	*Aglais urticae*	*	*	✓		
Landkärtchen	*Araschnia levana*	*	*			✓
Faulbaum-Bläuling	*Celastrina argiolus*	*	*	✓	✓	
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	*	*		✓	✓
Verkannter Leguminosenweißling	*Leptidea juvernica*	D	D	✓		
Linnés Leguminosenweißling	*Leptidea sinapis*	D	D	✓		
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	*	*			✓
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	*	*	✓	✓	
Schachbrett	*Melanargia galathea*	*	*	✓	✓	
Grünaderweißling	*Pieris napi*	*	*	✓		
Kleiner Kohlweißling	*Pieris rapae*	*	*	✓	✓	✓
Hauhechel-Bläuling	*Polyommatus icarus*	*	*		✓	✓
Admiral	*Vanessa atalanta*	*	*	✓	✓	

Ergebnisse Heuschrecken

Es konnten insgesamt 6 Heuschreckenarten im Vorhabengebiet und angrenzender Strukturen nachgewiesen werden (Tab. 5). Es handelt sich um allgemein weit verbreitete und häufige Arten. Keine der nachgewiesenen Arten wird auf der Roten Liste in Bayern bzw. Deutschland geführt. Es wurden keine Heuschrecken Arten nach Anhang IV a) der FFH-RL nachgewiesen.

Tabelle 5: Nachgewiesene Heuschrecken im Vorhabengebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	17.06.2025	20.08.2025
Nachtigall-Grashüpfer	*Chorthippus biguttulus*	*	*		
Brauner Grashüpfer	*Chorthippus brunneus*	*	*	✓	
Gewöhnliche Strauchschrecke	*Pholidoptera griseoaptera*	*	*		✓
Gemeiner Grashüpfer	*Pseudochorthippus parallelus*	*	*	✓	
Roesels Beißschrecke	*Roeseliana roeselii*	*	*		✓
Grünes Heupferd	*Tettigonia viridissima*	*	*	✓	

Betroffenheit Tagfalter und Heuschrecken

Im Vorhabengebiet sowie in den angrenzenden Strukturen konnten keine Tagfalter- oder Heuschreckenarten nachgewiesen werden, die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands geführt werden oder unter Anhang IVa der FFH-Richtlinie fallen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen daher nicht vor.

4.1.2.3 Amphibien

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Amphibien. Jedoch kommen sowohl westlich mit dem Flutkanal als auch östlich in einem Gehölz Gewässer vor. Weshalb eine Untersuchung für Amphibien durchgeführt wurde.

Methodik Amphibien

Die Erfassung von Amphibien erfolgte gemäß des HVA F-StB Methodenblattes A1 (Albrecht et al., 2014). Dabei wurden Amphibien durch Sichtbeobachtung, Kescherfang und Verhören an den Gewässern westlich und östlich des Geltungsbereichs erfasst. Es wurden an fünf Begehungsterminen im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juli bei trocken-warmen und windstillen Witterungsbedingungen Untersuchungen für Amphibien durchgeführt (Tabelle 6). Davon wurden 2 Begehungen in den Abendstunden durchgeführt um auch ein Verhören z.B. des planungsrelevanten Laubfrosch durchzuführen.

Tabelle 6: Erfassungszeiten von Amphibien.

Geländetermine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	21.03.2025	08:00 - 10:00 Uhr	bewölkt, 6°- 8° C	Larissa Werner
2. Begehung	16.04.2025	09:30 - 10:45 Uhr	Leicht bewölkt, leichter Wind 7km/h, 12°-15°C	Dominik Meier
3. Begehung	21.05.2025	09:30 - 11:00 Uhr	sonnig, leichter Wind 5km/h, 17°-20°C	Dominik Meier
4. Begehung	18.06.2025	21:00 – 22:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 16°-22°	Larissa Werner
5. Begehung	02.07.2025	20:30 – 21:30 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 23°-22°	Larissa Werner

Ergebnisse Amphibien

An den beiden Gewässern konnten insgesamt Vorkommen von 5 Amphibienarten nachgewiesen werden, von denen 1 Art auf der Roten Liste Bayerns oder Deutschlands gelistet ist. Die Ergebnisse der Amphibienkartierung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 7: Im UG nachgewiesene Amphibienarten und deren Vorkommen in den Untersuchungsgewässern West (Flutkanal) und Ost (Gewässer zwischen Bahndamm und Geltungsbereich).

Art		RLB 2019	RLD 2020	FFH Anhang	Nach-weis	Vorkommen in Gewässer West	Vorkommen in Gewässer Ost
Erdkröte	*Bufo bufo*	*	*	-	Laich, Larve, Adult	Ja	Ja
Teichfrosch	*Pelophylax kl. esculentus*	*	*	-	Adult	Ja	Nein
Seefrosch	*Pelophylax ridibundus*	*	D	-	Adult	Ja	Nein
Grasfrosch	*Rana temporaria*	V	V	-	Laich, Larve, Hüpferling, Adult	Ja	Nein
Bergmolch	*Ichthyosaura alpestris*	*	*	-	Adult, Larve	Ja	Ja

Betroffenheit Amphibien

Die Gewässer sind von der Überplanung nicht betroffen, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die beiden Gewässer bereits durch die Bahnhofstraße zerschnitten sind und geeignete Landlebensräume eher westlich des Flutkanals liegen. Dennoch sollte während der Bauphase auch wegen dem Vorkommen von Amphibien ein Amphibienschutzzaun errichtet werden (vgl. V 3).

Im Rahmen der vorhabenbedingten Überplanung ergibt sich daher kein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Auch die Auswertung der Datenbank für Artenschutzkartierungen „Karla.Natur“ ergab im Umfeld von 250m keine Nachweise saP-relevanter Arten für das Vorhabengebiet.

4.1.2.4 Säugetiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer und Weichtiere. Zudem liegen hier keine essenziellen Habitatelemente oder Trittsteine, die eine Wanderung der genannten Arten begünstigen. Folglich kann ein Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere, Libellen, Käfer und Weichtiere im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Rahmen der vorhabenbedingten Überplanung ergibt sich daher kein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Auch die Auswertung der Datenbank für Artenschutzkartierungen „Karla.Natur“ ergab im Umfeld von 250m keine Nachweise saP-relevanter Arten für das Vorhabengebiet.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Methodik Brutvögel:
Zur Ermittlung des Vorkommens besonders planungsrelevanter Brutvogelarten im Bereich des Vorhabengebietes sowie im erweiterten Untersuchungsraum wurde eine ornithologische Bestandserfassung durchgeführt.

Die Erfassung erfolgte nach den aktuellen methodischen Standards zur Brutvogelkartierung in Deutschland, insbesondere unter Anwendung des Methodenblatts V1 gemäß Albrecht et al. (2014) sowie Südbeck et al. (2025). Die Geländearbeit umfasste eine Revierkartierung mit insgesamt 4 Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2025 (Tab.8). Ergänzend wurden relevante ornithologische Beobachtungen, die im Rahmen anderer Kartierungsmaßnahmen gewonnen wurden, in die Auswertung miteinbezogen.

Tabelle 8: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang März bis Mitte Juni 2025.

Gelände-termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	07.03.2025	07:30 - 09:00 Uhr	Sonnig klar, windstill, -2°- 0,5° C	Dominik Meier
2. Begehung	16.04.2025	07:45 - 09:15 Uhr	Leicht bewölkt, leichter Wind 7km/h, 7°-12°C	Dominik Meier
4. Begehung	21.05.2025	08:00 - 9:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 5km/h, 14°-17°C	Dominik Meier
4. Begehung	18.06.2025	07:30 – 09:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 16°-22°	Dominik Meier

Während der Vogelkartierung wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Signale an die Fläche gebundener Vögel punktgenau mittels GPS-Tablet (Samsung Galaxy Tab Active3) unter Verwendung der Software QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) auf georeferenzierten, digitalen Orthofotos eingetragen. Hierbei wurden für die jeweiligen Arten brutanzeigendes Verhalten und Brutnachweise wie Reviergesang, Warn- und Ablenkungsverhalten, Eintrag von Nistmaterial oder Futter usw. dokumentiert. Während der Kartierungen wurde ein Fernglas (10x42) als optisches Arbeitsmittel eingesetzt. Die Kartierungen wurden grundsätzlich bei gutem Wetter (kein starker Wind und kein Regen) durchgeführt. Die Vogelkartierungen erfolgten von unterschiedlichen Startpunkten aus, damit möglichst viele Teilbereiche der Gebietskulisse auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden konnten. Neben den besonders planungsrelevanten Vogelarten wurden zudem die Singvögel allgemeiner Planungsrelevanz stichpunktartig und qualitativ in Artenlisten erfasst.

Auswertung der ornithologischen Bestandserfassung

Nach jeder Begehung wurden die erhobenen feldornithologischen Beobachtungsdaten als Shape-Datei gespeichert und mit Beobachtungen vorangehender Kartiergänge konsolidiert. Bei wiederholter Registrierung einer Art am gleichen Beobachtungspunkt wurde das Datum und das Verhalten des wiederholten Nachweises dokumentiert. Auf dieser Grundlage wurden vorläufige „Artkarten“ mit potenziellen Revierstandpunkten ermittelt. Besonderer Wert wurde hierbei auf benachbarte Reviere gelegt. Nach Abschluss der Begehungen wurden anhand der sich ergebenden Registrierungen sogenannte „Papierreviere“ für jede nachgewiesene Vogelart gebildet. Die Anzahl der für die Abgrenzung eines Papierreviers nötigen Registrierungen ist dabei abhängig von der wiederkehrenden Häufigkeit einer Art am registrierten Standpunkt, der Gesangsaktivität und der verhaltensspezifischen Auffälligkeit der betreffenden Art. Als Minimum für ein Papierrevier wurden mindestens zwei Registrierungen als notwendig erachtet (Oelke, 1974). Bei Feststellung von brutspezifischem Verhalten, genügte eine Registrierung zur Abgrenzung eines Papierreviers. Um die Aussagekraft der Reviere zu erhöhen, wurden die Begehungstermine ausschließlich innerhalb der zeitlichen, artspezifischen Wertungsgrenzen durchgeführt (Südbeck et al., 2025). Die Summe

der gebildeten Papierreviere bildet gleichzeitig den Brutbestand. Neben den Arten, welche ihr vollständiges Revier innerhalb der Gebietskulisse haben, wurden auch sog. Randsiedler (angeschnittene Reviere) an der Grenze des Untersuchungsgebietes und im erweiterten Umfeld miterfasst.. Die Erstellung der resultierende Revierkarten sowie eine georeferenzierte Kartendarstellung erfolgte mittels QGIS (QGIS, 2018) basierend auf den im Feld mit QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) erhobenen digitalen Beobachtungsdaten.

Die Überplanung beschränkt sich ausschließlich auf intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen). Ackerflächen bieten insbesondere Feldbrütern geeignete Lebensraumstrukturen, weshalb der Fokus auf die Erfassung von Brutrevieren der Feldbrüter gelegt wurde. Sofern Brutreviere von Feldbrütern innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum von 100m nachgewiesen wurden, so wurden diese Fortpflanzungsstätten als betroffen gewertet.

Ergebnisse Brutvögel:

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt 4 Brutvogelarten mit besonderer planungsrechtlicher Relevanz nachgewiesen (saP-relevante Arten gemäß Einstufung des Bayerischen Landesamts für Umwelt – BayLfU, Stand: Online-Abfrage vom 25.09.2025).

Dabei handelt es sich um folgende Arten:

- Star (*Sturnus vulgaris*, RL B: Kategorie * / RL D: Kategorie 3)
- Dorngrasmücke (*Curruca communis,* RL B: Vorwarnliste)
- Klappergrasmücke (*Curruca curruca*, RL B: Gefährdet)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*, RL B: Vorwarnliste)

Es handelt sich um klassische Vertreter der Gehölzbrüter. Für Offenlandarten konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Brutreviere liegen alle außerhalb des Geltungsbereichs.

Innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnten keine Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden.

Eine genaue Verortung der nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten ist Abbildung 5 zu entnehmen.

<u>Bemerkung/Hinweis:</u>

Mit dem Weißstorch (*Ciconia ciconia*) konnte auf den Wiesen südwestlich des Vorhabengebietes ein regelmäßiger Nahrungsgast beobachtet werden. Die Nutzung des Gebietes beschränkt sich dabei auf Nahrungsflüge; Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

Abbildung 5: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Tabelle 9: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz und Nahrungsgäste besonderer Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Brut-paare	RL B 2015	RL D 2016	EHZ KBR	Schutz BNatSchG
Dorngrasmücke	*Curruca communis*	B/C	1	V	*	g	b
Klappergrasmücke	*Curruca curruca,*	B/C	1	3	*	u	b
Star	*Sturnus vulgaris*	C	2	*	3	g	b
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B/C	1	V	*	g	b
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Ng	-	*	V	g	s

Erläuterungen:

Art „fett“ saP-relevante Arten nach BayLfU
Art „normal“ nicht saP-relevante Arten bzw. sog. „Allerweltsarten“ (Def. n. BayLfU)

Kategorien der Roten Listen:
(*RLD: Rote Liste Deutschlands; RLB: Rote Liste Bayerns*)

Erhaltungszustand der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
(EHZ KBR)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	nicht bewertet

s = ungünstig/schlecht
u = ungünstig/unzureichend
g = günstig
? = unbekannt

Schutzstatus nach BNatSchG
b = besonders geschützte Art
s = streng geschützte Art

Status / Vorkommen im UG:
nur für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten (Status nach SÜDBECK ET AL. 2005):

A	im Untersuchungsgebiet möglicherweise brütend
B	im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich brütend
C	im Untersuchungsgebiet sicher brütend
B/C	im Untersuchungsgebiet sicher oder wahrscheinlich brütend

Betroffenheit der Vogelarten
Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz
(Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Star und Stieglitz)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die hier erfassten gehölzbrütenden Vogelarten treten ausschließlich außerhalb des eigentlichen Plangebiets als Brutvögel in Erscheinung. Innerhalb des Vorhabengebiets ist deren Vorkommen allenfalls als regelmäßig nahrungssuchende Gäste zu unterstellen. Die ökologische Funktion des Gebiets als Nahrungshabitat bleibt aufgrund der allgemein guten Verfügbarkeit geeigneter Strukturen im räumlichen Zusammenhang – insbesondere in Form angrenzender Hecken, Feldgehölze und extensiv genutzter Grünlandflächen – mit hinreichender Sicherheit erhalten.

Innerhalb des Vorhabengebiets kommen keine Gehölzstrukturen vor. Auch angrenzende Gehölzstrukturen können nach derzeitigem Kenntnisstand vollumfänglich erhalten werden, sodass auch die ökologische Funktion bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert bleibt. Ein Verlust wesentlicher Nahrungsflächen oder Fortpflanzungshabitate ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche bauzeitliche oder betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen der hier aufgeführten Gehölzbrüter während sensibler biologischer Phasen – insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Betroffenheit der Vogelarten
Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz
(Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Star und Stieglitz)

Die trotz der vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für Gehölzentfernungen und Baufeldfreimachung sowie weiterer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden, unvermeidbaren Störungen führen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Vor diesem Hintergrund kann ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die betroffenen Arten weisen aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensmuster – insbesondere hinsichtlich Flugverhalten und Reaktionsvermögen – grundsätzlich keine erhöhte Anfälligkeit für Kollisionen auf. Zudem ergibt sich aus der Art und Ausgestaltung des Vorhabens keine besondere Gefährdungslage, sodass nicht von einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Zur Vermeidung potenzieller Individuen- oder Gelegeverluste infolge von Eingriffen in Gehölzstrukturen erfolgt die Durchführung erforderlicher Gehölzentfernungen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (01.10.–28./29.02.). Durch den gezielten Einsatz geeigneter Glasmaterialien an Gebäudefassaden sowie im Außenbereich und durch die Reduzierung von Lichtemissionen im Außenraum kann das Risiko einer Kollision oder sonstigen Verletzung von Individuen erheblich minimiert werden. Damit wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Vogelarten

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes festgestellten Gehölz- und Gebäudebrütern handelt es sich um häufige, weit verbreitete und als ungefährdet geltende Arten – sogenannte „Allerweltsarten“, wie sie in der Systematik des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) definiert sind. Für diese Arten wird der Erhaltungszustand regelmäßig als günstig eingestuft. Neben den Allerweltsarten kommt mit dem Haussperling auch eine planungsrelevante Art am Siedlungsrand vor.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Eingriffe in genutzte oder potenzielle Niststandorte während der Brutzeit vorgesehen. Mögliche Maßnahmen im Bereich strukturreicher Vegetation erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG.

Darüber hinaus können nach derzeitigem Planungsstand angrenzende Gehölzstrukturen vollumfänglich erhaltenbleiben. Die ökologische Funktion bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit gewahrt, ebenso wie die allgemeine Verfügbarkeit geeigneter Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Etwaige bauzeitlich oder betriebsbedingt auftretende Störungen einzelner Individuen während sensibler biologischer Phasen – insbesondere Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die verbleibenden, unvermeidbaren Störungen treten trotz der vorgesehenen zeitlichen Einschränkungen für Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sowie weiterer schutzwirksamer Maßnahmen auf, führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Damit ist aus fachlicher Sicht ein signifikant negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gemeindegebiet auszuschließen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im genannten Sinne nicht erfüllt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung sowie der Art und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zum Schutz gebäudebrütender Vogelarten ist jedoch sicherzustellen, dass Abbruch- oder Bauarbeiten an potenziell genutzten Gebäudestrukturen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen. Alternativ ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

Durch eine entsprechende zeitliche Beschränkung baulicher Eingriffe sowie ggf. ergänzende Kontroll- und Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Vogelarten

Nahrungsgäste mit besonderer Planungsrelevanz

(Weißstorch)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Weißstorch (Ciconia ciconia) wurde ausschließlich als Nahrungsgast auf den Wiesen südwestlich des Vorhabengebietes nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Der Weißstorch ist als typischer Kulturfolger bekannt, der regelmäßig auch im Siedlungsraum auftritt und in gewissem Maße an Störungen angepasst ist. Da die genutzten Wiesenflächen nach derzeitigem

Betroffenheit der Vogelarten

Nahrungsgäste mit besonderer Planungsrelevanz

(Weißstorch)

Kenntnisstand nicht überplant werden und das Vorhabengebiet selbst bereits dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist, bleibt das Nahrungshabitat auch künftig erhalten. Eine Schädigung von Lebensstätten – hier die ökologische Funktion als Nahrungshabitat - im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher prognostisch auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Weißstorch (Ciconia ciconia) im Umfeld des Vorhabens lediglich als Nahrungsgast auf den südwestlich angrenzenden Wiesen festgestellt wurde, bestehen keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als typischer Kulturfolger tritt die Art regelmäßig auch im Siedlungsraum auf und ist in gewissem Maße an anthropogene Störungen angepasst. Durch die geplante Bebauung im bestehenden Siedlungsbereich ist daher nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG ist somit prognostisch auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass Weißstörche (Ciconia ciconia) einem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sind. Die Art nutzt die südwestlich angrenzenden Wiesen als Nahrungshabitat, während das Baufeld selbst keine relevante Funktion für den Weißstorch aufweist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sowie der Tatsache, dass der Weißstorch als typischer Kulturfolger in gewissem Maße an anthropogene Strukturen und Störungen angepasst ist, kann prognostisch ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Vorhabenumsetzung zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kommt.

Betroffenheit der Vogelarten

Nahrungsgäste mit besonderer Planungsrelevanz

(Weißstorch)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf national gleichgestellte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG geprüft.

Im Vorfeld der Bewertung wurden faunistische Erhebungen für Brutvögel, Reptilien, Amphibien Tagfalter und Heuschrecken durchgeführt. Innerhalb des eigentlichen Vorhabengebiets konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten oder Reptilien festgestellt werden. In angrenzenden Strukturen wurden planungsrelevante Gehölzbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Star und Stieglitz) sowie die streng geschützte Zauneidechse nachgewiesen. Zudem konnte der Weißstorch als regelmäßiger Nahrungsgast auf den Wiesenflächen südwestlich des Vorhabengebiets nachgewiesen werden. Die Untersuchung von Amphibien, Tagfaltern und Heuschrecken ergab kein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sind Bestandteil der artenschutzrechtlichen Absicherung und dienen z.B. der zeitlichen Steuerung von Eingriffen, Ausschluss bauzeitlicher Störungen und Schutz bestehender Lebensraumstrukturen:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V 3 Aufstellen eines Amphibien-/Reptilienschutzzauns
- V 4 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 5 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Unter Einhalten der genannten Maßnahmen zur Vermeidung sind keine Verbotstatbestände gemäß nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschut verordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2025): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (186). URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis (abgerufen am September/2025)

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. V.; Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 560 S.

Garniel, A., Mierwald, U., & Ojowski, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE, 2(2007), 1-133.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2021). Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 2021/01. S. 12 und 13. URL: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf

Oelke, H. (1974). Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In: Berthold, P., E. Bezzel & G. Thielick. 1974. Praktische Vogelkunde. Greven

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., ... & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA eV.

7 Anhang

Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Pfaffenhofen (186)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	O				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	O				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	O				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	O				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	O				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	O				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	O				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	O				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	O				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	O				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	O				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	O				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	O				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	O				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	O				Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	O				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	O				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
					Kriechtiere				
O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
X	O				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	O				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
					Lurche				
O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
O					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	O				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
					Fische				
X	O				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
					Libellen				
O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
					Käfer				
O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
O					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Tagfalter				
X	O				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
O					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	O				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
O					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
O					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
O					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
O					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
					Nachtfalter				
O					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
O					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	O				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
					Schnecken				
O					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
					Muscheln				
X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	O				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	O				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	O				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	O				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
X	O				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
O						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
O						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O						Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
O						Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	O				Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O						Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	O				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X	O					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	O					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	O					Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	O					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O						Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	O					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
O						Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
X	O					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
O						Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	O					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	O				Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	O				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
O						Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
X	O					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	O				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	O				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	O				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	O					Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
O						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	O					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	O				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	O					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	O				Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	O					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	O	O			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	O				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	O				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
O						Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	O					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	O				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	O					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	O					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	O					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	O					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	O				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	O				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	O				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
O						Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	O				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	O				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	O				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	O				Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	O				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	O					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	O					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	O				Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-
X	O					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	O					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	O				Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	O				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	O					Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
O						Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	O					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
O						Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
O						Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	O				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	O					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	O				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	O				Haussperling	Passer domesticus	-	V	-
X	X	O				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	O					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	O					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	O					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	O				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
O						Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	O				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	O				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	O				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	O				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	O					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	O				Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	O					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	O					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	O					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
X	O					Kranich	Grus grus	-	-	x
X	O					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	O				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	O					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
O						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	O					Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	O				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	O				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	O				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	O					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	O					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	O				Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	O				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	O					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
O						Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	O				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	O					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	O				Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	O					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O					Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
O						Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	O					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
O						Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	O				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	O				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	O					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	O					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	O					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
O						Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	O				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	O					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	O					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	O				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	O					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	O					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	O					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	O					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	O					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
O						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	O				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	O					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	O					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
O						Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	O					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	O					Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	O					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
X	O					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
O						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	O					Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
X	X	O				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	O				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	O					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O						Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
O						Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	X	X			Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
O						Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
O						Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
O						Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
O						Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	O					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	O					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	O					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
O						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	O				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	O					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	O				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	O					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
O						Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	O					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	O					Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	O					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	O					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	O					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
O						Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	O				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O					Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	O					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	O					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	O					Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	O				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	O				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	O					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
O						Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	O					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	O					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	O					Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	O					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	O					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	O					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	O					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	O					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	O				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
O						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	O					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	O					Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	O					Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	O					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	O					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	O				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	O					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	O					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	O				Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
O						Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	O				Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
O						Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
O						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
X	O					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
O						Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
O						Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
O						Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.